



**Verfassung
der
Gemeinde Urmein**

VERFASSUNG DER GEMEINDE URMEIN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Urmein ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 5

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Artikel 6

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheins.

Artikel 7

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 8

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten, und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 9

Ausstandspflicht Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied Geschäftsprüfungskommission (Rechnungsrevisor) hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 8 verwandt oder verschwägert ist, dieser Behörde, Kommission oder Amsstelle angehört.

Artikel 10

Rekursrecht Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 11

Petition

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Einwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden schriftlich einreichen.

Artikel 12

Initiative und Motion

Das Initiativ- und Motionsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Artikel 13

Verantwortlichkeit und Entschädigung der Gemeindebehörde

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Entschädigung wird durch die Gemeindeversammlung im Dezember alle drei Jahre bestätigt und wenn nötig angepasst.

Artikel 14

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und danach vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die genehmigten Protokolle des Gemeindevorstands und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Die Gemeindeorganisation

Artikel 16

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 17

*Gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 18

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Im Monat März die Vornahme folgender Wahlen:
In den Jahren mit **ungerader Jahreszahl**:

- a) Gemeindepräsident
- b) Werkmeister und Polizeifachchef
- c) Geschäftsprüfungskommission und ihre Stellvertreter

In den Jahren mit **gerader Jahreszahl**:

- a) Bau-, Weid- und Waldfachchef
 - b) zwei Vorstandsstellvertreter
 - c) die Mitglieder des Schulrats und ihre Stellvertreter
 - d) Armenpflege
 - e) die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
 3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeindefinanzrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im

Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;

Befugnisse

5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
6. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;
7. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
8. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
9. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
10. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte.

Artikel 19

Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände beschlossen werden, die auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung auf der schriftlichen Einberufung zur Bekanntgabe traktandiert sind. Es wird eine Einberufung pro Haushalt zugestellt.

Artikel 20

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 21

Versammlungs- leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands an seine Stelle.

Artikel 22

*Vorberatung,
freie Diskussion*

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung zugestellten Einberufung aufgelistet sind. Über jedes Sachgeschäft hat freie Diskussion zu walten; anschliessend wird darüber abgestimmt.

Artikel 23

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Artikel 24

*Abstimmungs-
modus*

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handmehr. Sie ist schriftlich vorzunehmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 25

Wahlmodus

Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstands sind schriftlich zu wählen. Alle anderen Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich

Wahlmodus

vereinen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Wahlen in den Gemeindevorstand soll dieser vorgängig geeignete Personen anfragen.

Artikel 26*Wahlen in verschiedenen Ämtern*

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 8 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 8 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 27*Abstimmungen und Wahlen im Kanton und im Bund*

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit an zwei Vortagen und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltags im Gemeindelokal aufgestellt. Die Urne ist durch eine vom Gemeindevorstand bezeichnete Person zu überwachen.

Stimmmaterial, Zustellung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden. Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Stimmzettel spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

Artikel 28*Wiedererwägung*

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 29

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Bau-, Weid- und Waldfachchef und dem Werkmeister und Polizeifachchef. Er hat zwei Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 30

Einberufung

Der Gemeindevorstand wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 31

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Artikel 32

Abstimmungen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Kanzlisten und die der übrigen Gemeindeangestellten;
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;

3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 10'000.— für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 2'000.— wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen bis zu der durch die Gemeindeversammlung festgesetzten Maximalhöhe des Streitwerts;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. die Erteilung von Baubewilligungen;
12. die Vermietung von Wohnungen.

Artikel 33

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Kanzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 34

*Verwaltungs-
Abteilungen*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Abteilung. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 35

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Fachbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von deutlich untergeordneter Bedeutung kann das zuständige Vorstandsmitglied selbständig erledigen.

Artikel 36

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Vorstandsmitglieder für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Massnahmen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 37

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Artikel 38

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat sich über den Bestand des Gemeindevermögens durch unangemeldete Kontrollen zu orientieren. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission in Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Aufgaben

Über Feststellungen von untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Verwaltungszweige**1. Schulwesen****Artikel 39***Träger der Schule*

Träger der Primarschule ist der Primarschulverband Flerden - Urmein.

Träger der Oberstufe (Sekundar- und Realschule) ist der Oberstufenverband Oberheizenberg, der von den Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina getragen wird.

Artikel 40*Aufgaben und Befugnisse*

Aufgaben und Befugnisse der Schulräte sind in den Statuten der beiden Schulverbände umschrieben.

Artikel 41*Kompetenzen*

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:

die Vorbereitung des Organisationsstatuts und der Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Artikel 42*Schullokaltäten*

Die Schullokaltäten des Primarschulverbands Flerden - Urmein werden gemäss Artikel 2 des Organisationsstatuts geregelt.

2. Waldwesen**Artikel 43***Waldwesen*

Das Waldwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

3. Bau- und Strassenwesen

Artikel 44

Baubehörde Baubehörde ist der Gemeindevorstand. Seine Befugnisse sind im Baugesetz umschrieben.

4. Weidwesen

Artikel 45

Weidwesen Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Weidordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Weidwesen aus.

5. Zivilschutz

Artikel 46

Zivilschutz Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

6. Feuerwehrwesen

Artikel 47

Feuerwehrwesen Das Feuerwehrwesen wird gemäss dem Organisationsstatut des Feuerwehrverbands Oberheizenberg ausgeführt.

7. Gemeindekanzlei

Artikel 48

Gemeindeverwaltung, Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands, soweit nicht Vorstandsmitglieder damit betraut sind.

Artikel 49

Gemeindekanzlist Der Gemeindekanzlist leitet die Gemeindekanzlei und

Gemeindekanzlist

beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 50

*Finanzhaushalts-
grundsätze*

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 51

*Grundsätze der
Rechnungsführung*

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bestandesrechnung (Bilanz) ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die gesamte Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission in der Regel bis 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Artikel 52

*Zusammensetzung
des Vermögens*

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);

- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeindehaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Allmende und Wald;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Artikel 53

*Steuern und
Abgaben*

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 54

*Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge;
Nutzungszinsen*

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 55

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Vorzugslasten Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Artikel 56

Gebühren Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (Z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 57

Steuern Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 58

Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Diese Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Der Einzug der Kurtaxe (Abrechnung nach einzelnen Logiernächten) kann einem Kur- und Verkehrsverein übertragen werden.

V. Kirchenwesen**Artikel 59****Kirchgemeinde**

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen**Artikel 60****Revision**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 61**Inkrafttreten**

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zu Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 62**Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen**

Diese Verfassung ersetzt die vom 15. Februar 1973 und ihre Teilrevisionen vom 19. August 1976 und vom 11. Mai 1979.

Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Februar 2003

Der Gemeindepräsident:



Wieland Grass



Der Aktuar:



Johann Biechler



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 01. APR. 2003 1439

Der Präsident:



St. Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

Totalrevision Gemeindegesetz beschlossen durch den Grossen Rat am 17.10.2017, in Kraft getreten per 01.07.2018. Das kommunale Recht wird hiermit mit folgenden Artikeln des kantonalen Gemeindegesetzes ergänzt:

Artikel kant. Gemeindegesetz		Artikel Gemeindeverfassung Urmein
Art. 5 Rechtsetzung	2 Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, weniger wichtige in der Form einer Verordnung. 3 Die Erlasse werden amtlich publiziert. 4 Die Gemeinden führen ihre Erlasse auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung nach.	
Art. 11 Protokolle	1 Die Gemeindeorgane führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	Art. 14 + Art. 15
Art. 21, Abs. 2 Einladung und Traktanden Gemeindeversammlung	2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	Art. 19 + Art. 22
Art. 22 Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung, kein Ausstand	1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. 4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht.	Art. 9
Art. 36, Abs. 1 Organisation Gemeindevorstand	1 Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber.	Art. 29
Art. 37, Abs. 3 Befugnisse Gemeindevorstand	3 Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeindevorstand die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen.	Art. 32

Beschlossen an der Vorstandsitzung vom 30.04.2018. Die Anpassungen treten in Kraft per 01.07.2018.

Gemeindepräsident:


Walter Grass

Gemeindekanzlistin:


Claudine Dönz